

VERKAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der Firma „Franz Achleitner Fahrzeugbau und Reifenzentrum GMBH“, A-6300 Wörgl, Innsbrucker Str. 94

1. Allgemeines

1.1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jedes Vertrages.

1.2. Nur firmenmäßig gezeichnete Angebote der Lieferfirma und firmenmäßig unterfertigte Verträge sind rechtswirksam und verbindlich. Der Verkäufer hält sich an dieses schriftliche Anbot zwei Wochen hindurch gebunden. Sollte bis zum Ablauf dieser Frist eine schriftliche Annahme von seiten des Käufers nicht erfolgen, gelten sämtliche Vereinbarungen als unwirksam.

2. Preise

2.1. Die Preise sind, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, Nettopreise ab Lieferwerk ohne Verpackung, exklusive Umsatzsteuer. Unabhängig vom Willen der Lieferfirma eintretende Preiserhöhungen (infolge von Erhöhungen der Materialkosten und Änderungen am Gewerke auf Grund neuer gesetzlicher Bestimmungen) können auf den Besteller überwälzt werden.

2.2. Alle mit der Durchführung dieses Rechtsgeschäftes verbundenen oder daraus noch entstehenden Kosten (wie Transportkosten, Versicherungen, Finanzierungskosten, Kosten der allfälligen grundbücherlichen Sicherstellung oder Einziehung des Fahrzeuges), Gebühren und Steuern aller Art trägt zur Gänze der Käufer allein, ohne Anspruch auf Rückerstattung.

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Zugleich mit der Bestellung ist eine separat auszuhandelnde Anzahlung zu leisten. Der restliche Kaufpreis ist bei Lieferung und Übernahme promptly zur Zahlung fällig, falls nichts anderes vereinbart wird. Alle Zahlungen sind bar, spesenfrei und ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlungs- und Übernahmeverzögerung werden Verzugszinsen mindestens in der für Kontokorrentkredite berechneten Höhe angesetzt. Bei Übernahmeverzögerung werden darüber hinaus Lagerspesen in üblicher Höhe berechnet. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer ist die Lieferfirma berechtigt, Schadenersatz wegen Verspätung in voller Höhe oder eine Konventionalstrafe in der Höhe von 15 % des Kaufpreises zu verlangen. Die Konventionalstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Maßbegriff. Ein Rücktrittsrecht bleibt davon unberührt.

3.2. Eigentumsvorbehalt

Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher Verpflichtungen des Käufers im Eigentum der Lieferfirma. Bis dahin bedarf daher jede Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsbereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Lieferfirma. Alle Zahlungen des Käufers sind ungeachtet einer allfälligen Widmung des Käufers zunächst zur Abdeckung allfälliger Forderungen der Lieferfirma auf Grund von Reparaturen bzw. Lieferung von Waren und Ersatzteilen, dann der Zinsen und sonstigen Nebengebühren und erst am Schluss zur Abdeckung der Kaufpreisforderung für die Hauptsache zu verwenden. Die Anrechnung erfolgt auf die jeweils älteste Forderung.

3.3. Die Firma Achleitner ist berechtigt, den Typenschein (Einzelgenehmigungsbescheid) bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandenen Verpflichtungen des Käufers einzubehalten.

3.4. Sofern von dritter Seite auf das unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Fahrzeug gegriffen werden sollte, hat der Käufer hiervon die Firma Achleitner nachweislich schriftlich zu verständigen.

3.5. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kaufgegenstand vom Käufer auf den vollen Wert gegen alle Risiken einschließlich Feuer zu versichern und die Versicherungspolize zugunsten der Firma Achleitner zu vinkulieren. Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist die Firma Achleitner auch berechtigt, den Abschluss einer Vollkaskoversicherung für den Kaufgegenstand zu begehren. Alle Ansprüche aus einer solchen Vollkaskoversicherung sind an die Firma Achleitner verpfändet und bei Abschluss der Versicherung zugunsten der Firma Achleitner zu vinkulieren. Bei Weigerung des Käufers auf Abschluss einer solchen Versicherung ist die Firma Achleitner berechtigt, die Versicherung auf Rechnung des Käufers selbst abzuschließen. Im Schadensfall sind alle Entschädigungszahlungen aus einer Kaskoversicherung zunächst dazu zu verwenden, die notwendigen Reparaturkosten zur Behebung des eingetretenen Schadens zu bezahlen. Sollte ein Totalschaden am Kaufgegenstand eingetreten sein, steht die Versicherungsentschädigung der Firma Achleitner zur Abrechnung des noch offenen Kaufpreises zu.

3.6. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßer Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen sofort - abgesehen von Notfällen - im Reparaturwerk der Firma Achleitner oder in einer von derselben anerkannten Werkstätte ausführen zu lassen. Der Kunde hat in jedem Falle, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, der Firma Achleitner von jeglicher Beschädigung des Fahrzeuges binnen 24 Stunden Mitteilung zu machen.

3.7. Die Aufrechnung von bestehenden oder behaupteten Gegenforderungen des Käufers gegen die Forderung der Lieferfirma ist ausgeschlossen.

3.8. Die Abtretung von allfälligen Forderungen gegen die Verkäuferin ist ausgeschlossen.

4. Zahlungsverzug

4.1. Bei Zahlungsverzug sowie bei Verletzung einer sonstigen wesentlichen Vertragsbestimmung insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit des Käufers ist die Lieferfirma berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Nichterfüllungsschaden zu verlangen. Die Bestimmung des Art. 8 Nr. 21 EVHG wird einvernehmlich ausgeschlossen. Auf die Bestimmung 3.1. letzter Satz wird verwiesen.

4.2. Die Lieferfirma ist berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Käufer vorzeitig fällig zu stellen, wenn dieser mit seinen Zahlungen länger als 14 Tage in Verzug gerät oder wenn Umstände bekannt werden, welche die Erfüllung der Verbindlichkeit fraglich erscheinen lassen. Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, sobald der Käufer trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes mit einer Rate mehr als vier Wochen im Verzug ist. Bei Eintreten des Terminverlustes hat die Lieferfirma das Recht, den Kaufgegenstand einzuziehen und nach kaufmännischen Grundsätzen (§ 373 HGB) zu verwerten. Diesfalls hat der Käufer den Kaufgegenstand nach Aufforderung binnen drei Tagen der Lieferfirma herauszugeben. Im Weigerungsfalle ist die Lieferfirma berechtigt, den Kaufgegenstand, wo auch immer er sich befindet mag, ohne Inanspruchnahme behördlicher Hilfe an sich zu bringen.

4.3. Es herrscht Einvernehmen darüber, dass unwiderleglich von Zahlungsunfähigkeit des Käufers im Sinne des Gesetzes auszugehen ist, sobald dieser mit seinen Zahlungen so in Verzug kommt, dass Terminverlust eintritt.

5. Lieferung

5.1. Die dem Käufer genannten Lieferfristen sind unverbindlich. Änderungswünsche müssen vom Verkäufer schriftlich akzeptiert werden und verlängert sich in diesem Fall die Lieferzeit um die Hälfte der vereinbarten Lieferzeit. Wird die Lieferzeit um mehr als drei Monate aus Verscheiden der Lieferfirma überschritten, so kann der Besteller nach Maßgabe der Bestimmungen des ABGB vom Vertrag zurücktreten. Der Fristenlauf beginnt frühestens mit Leistung der Anzahlung. Im Falle von Auftragsänderungen ist auch der Liefertermin neu zu bestimmen.

5.2. Die Prospektangaben über Maße, Gewichte, Geschwindigkeiten, Betriebskosten und Leistungen sind nur als Annäherungswerte anzusehen.

5.3. Bei Reparaturen anfallende Altteile gehen mit Ausbau unentgeltlich in das Eigentum der Lieferfirma über.

5.4. Die zu montierende Fahrzeugbereifung legt die Lieferfirma fest.

5.5. Der Erzeugerfirma bleiben technisch bedingte Konstruktions-, Form- und Ausstattungsänderungen vorbehalten.

5.6. Ein Schadenersatzanspruch des Käufers wegen Nichterfüllung oder wegen Verzuges ist ausgeschlossen, sofern dies nicht auf Vorsatz zurückzuführen ist.

6. Erfüllung und Übernahmebedingungen

6.1. Der Vertrag ist seitens der Lieferfirma erfüllt:

a) bei Lieferungen ab Werk: im Zeitpunkt der Abgabe der nachweislichen Meldung der Versandbereitschaft. Der Käufer hat den Kaufgegenstand binnen 8 Tagen, nachdem er die Anzeige der Bereitstellung erhalten hat, am vereinbarten Abnahmestort - falls nicht anders vereinbart, im Lieferwerk zu prüfen und zu übernehmen. Erfolgt diese Übernahme nicht binnen acht Tagen, so gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß übernommen und genehmigt. Für den Fall des Annahmeverzuges verpflichtet sich der Käufer, eine ortsübliche Standgebühr pro Tag zu bezahlen.

b) bei Lieferung mit vereinbartem Zusendungsort: mit dem Abgang aus dem Lieferwerk. Der Versand erfolgt diesfalls stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

6.2. Alle Gefahren, auch die des zufälligen Unterganges, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Käufer über, der den notwendigen Versicherungsschutz selbst und auf seine Kosten zu bewerkstelligen hat. Dies gilt auch für zur Reparatur übergebene Fahrzeuge vom Zeitpunkt der Übernahme bis zum Zeitpunkt der Erfüllung.

7. Sicherheiten, Simultanhaftung

7.1. Sämtliche, der Verkäuferin aus Anlass dieses Kaufvertrages eingeräumten Sicherheiten wie Bürgschaften, Zessionen und Eigentumsvorbehalt dienen simultan auch zur Besicherung aller anderen Forderungen, welche der Verkäuferin aus anderweitigen Rechtsgeschäften und Kreditierungen gegenüber dem Käufer bereits zustehen bzw. für alle Forderungen, welche auch in Zukunft der Verkäuferin gegenüber dem Käufer entstehen sollten, einschließlich Prozess- und Exekutionskosten. Es wird vereinbart, dass ebenso alle Sicherheiten, die der Verkäuferin im Zuge anderer mit dem Käufer abgeschlossener Rechtsgeschäfte eingeräumt wurden oder noch eingeräumt werden, wie insbesondere Zessionen und der Verkäuferin zustehende Eigentumsrechte und Pfandrechte, auch zur Sicherstellung aller Ansprüche der Verkäuferin aus dem gegenständlichen Kaufvertrag dienen. Dies gilt auch für Forderungen, welche die Verkäuferin - vor oder nach Abschluss dieses Geschäftes - durch Zession oder Ankauf erworben hat.

8. Gewährleistung

8.1. Der Hersteller leistet nur dem Erstkäufer gegenüber bei Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen Gewähr für eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Fahrzeuges in Werkstoff und Werkarbeit, während der Dauer von sechs Monaten nach Lieferung, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtfahrleistung von 20.000 km. Die Gewährleistung wird ausgeschlossen, wenn eine Überschreitung des Gesamtgewichtes oder des Achsdruckes oder der dem Kaufvertrag zugrunde liegenden Nutzlast oder Fahrgestelltragfähigkeit erfolgt, oder wenn die Nutzlastverteilung am Fahrzeug durch das Bedienungspersonal nicht richtig durchgeführt wird. Die Gewährleistung wird nach Wahl des Lieferwerkes durch die Reparatur der porto- und frachtfrei eingesandten Teile oder durch Ersatz derselben erfüllt. In allen Fällen werden nur Teile ersetzt, die einen Fehler im Werkstoff oder in der Werkarbeit aufweisen. Die aufgewendeten Löhne und Kosten für Ein- und Ausbauen sind vom Käufer zu tragen. Lässt sich das Lieferwerk die mangelhaften Teile bzw. Fahrzeuge zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurücksenden, übernimmt der Käufer sämtliche Kosten und Gefahren des Transportes. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen Mangelbehebung nicht ein und beginnt auch nicht von neuem zu laufen.

8.2. Für die vom Lieferwerk nicht selbst erzeugten Teile haftet diese nicht, ist jedoch bereit, die ihm gegen den Erzeuger wegen des Mangels zustehenden Ansprüche an den Käufer abzutreten.

8.3. Gewährleistungsansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn sie nach Feststellung des Mangels unverzüglich bei der Verkäuferin erhoben werden. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Käufer die Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Fahrzeuges (Betriebsanleitung) nicht befolgt, und die vorgeschriebenen Überprüfungen nicht ordnungsgemäß durchführen lässt. Die Lieferfirma ist darüber hinaus berechtigt bei Verdacht einer unsachgemäßen Behandlung bzw. einer Behandlung wider der Betriebsanleitung ein Gutachten eines Sachverständigen nach Wahl der Lieferfirma auf Kosten der Käuferin zwecks Schadensbegutachtung einzuziehen.

8.4. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nur dann, wenn eine Behebung nicht möglich ist.

8.5. Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens wird nicht gewährt.

8.6. Natürlicher Verschleiß oder Beschädigungen, die auf Fahrlässigkeiten, unsachgemäße Behandlung oder Havarien zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

8.7. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist.

8.8. Für gebrauchte Fahrzeuge wird keine Gewähr geleistet.

8.9. Im Falle des Weiterverkaufes innerhalb der Gewährleistungszeit erlischt die Gewährleistung.

9. Es wird ausdrücklich Schriftlichkeit vereinbart, dies gilt auch für das Abgeben von diesem Formerfordernis. Einvernehmlich wird festgestellt, dass keine zusätzlichen mündlichen Nebenabreden getroffen worden sind. Auf Anfechtung des Vertrages wegen Irrtum wird verzichtet.

10. Gerichtsstand / Geltendes Recht

10.1. Für allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrag gilt auch das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck als vereinbart (§ 104 JN). Der Erfüllungsort beider Leistungen insbesondere nach Art. 5 Z 1 LGVÜ ist Wörgl. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart.

11. Eintausch von Fahrzeugen

11.1. Nimmt die Verkäuferin auf Grund einer gesonderten Vereinbarung ein Fahrzeug oder einen Anhänger in Zahlung, so ist dieses Eintauschfahrzeug spätestens am Tage der Übergabe des Kaufgegenstandes an die Verkäuferin zu übergeben. Der Eintausch eines solchen Fahrzeuges erfolgt auf Grund eines gesonderten Kaufvertrages, welchem ein Schätzungsprotokoll der Verkäuferin oder eines ihrer Mitarbeiter zugrunde liegt. Sofern sich bis zum Tage der Übergabe des Eintauschfahrzeuges wertmindernde Veränderungen mit Rücksicht auf das Schätzungsprotokoll der Verkäuferin ergeben, sind die Kosten der Behebung solcher Mängel vom Kaufpreis des Eintauschfahrzeuges in Abzug zu bringen. Ebenfalls sind Preisminderungen auf Grund der Bestimmungen des Kaufvertrages über das Eintauschfahrzeug von dem vereinbarten Kaufpreis in Abzug zu bringen. Die Anzahlung in Höhe des vereinbarten Kaufpreises für das Eintauschfahrzeug vermindert sich daher entsprechend. Der so entstehende Differenzbetrag ist vom Käufer sofort in bar an die Verkäuferin zu bezahlen. Bei verspäteter Übergabe des Eintauschfahrzeuges an die Verkäuferin ist diese berechtigt, für jeden angefangenen Monat, um welchen das Eintauschfahrzeug verspätet übergeben wurde, 10 % des vereinbarten Eintauschkaufpreises in Abzug zu bringen. Die Kaufpreiserforderung des Käufers für sein Eintauschfahrzeug vermindert sich demnach entsprechend.

12. Spezifikation

Die für das gegenständliche Rechtsgeschäft notwendige Spezifikation ist ein wesentlicher Vertragsbestandteil und vereinbarten die Vertragsteile, dass die jeweilige Spezifikation einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet. Mangelhafte und ungenügende Spezifikationen gehen zu Lasten des Käufers und kann er daraus keinerlei Ansprüche, welcher Art auch immer, ableiten.

13. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so ist nicht der gesamte Vertrag rechtsunwirksam, sondern nur der jeweilig betroffene Teil. Dieser unwirksame Vertragsbestandteil ist durch einen entsprechenden neuen rechtswirksamen Passus zu ersetzen. Alle übrigen Vertragsbestimmungen bleiben vollinhaltlich aufrecht.

(Stand: 03/2005)